



SATZUNG

**der „NaturFreunde Landesverband
Brandenburg e.V.“**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Artikel 1 – Name und Grundlagen.....	3
Artikel 2 – Zweck des Vereins	4
Artikel 3 – Maßnahmen.....	4
Artikel 4 – Gemeinnützigkeit.....	7
Artikel 5 – Orts- und Regionalgruppen, Fachreferate, Häuserverein	7
Artikel 6 – Jugendliche, Kinder und junge Familien bei den NaturFreunden.....	8
Artikel 7 – Mitgliedschaft	8
Artikel 8 – Aufnahme, Beendigung, Austritt, Ausschluss.....	9
Artikel 9 – Finanzierung der Arbeit.....	9
Artikel 10 – Organe des Vereins	10
Artikel 11 – Landesverbandsversammlung	10
Artikel 12 – Landesvorstand	12
Artikel 13 – Die Kontrollkommission.....	13
Artikel 14 – Die Schiedskommission.....	13
Artikel 15 – Datenschutz	13
Artikel 16 – Haftungsbegrenzungsklausel.....	13
Artikel 17 – Satzungsänderungen	14
Artikel 18 – Auflösung des Verbandes	14
Artikel 19 – Bestimmungen des Landesverbands.....	14
Artikel 19 – Schlussbestimmungen	14

Präambel

- 1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.**
- 2. Sie fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.**
- 3. Die NaturFreunde Deutschlands wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.**
- 4. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit ökologischer Verträglichkeit und sozialer Gerechtigkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.**
- 5. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die natürliche und soziale Umwelt bewusstwerden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.**
- 6. Die NaturFreunde befassen sich mit naturschutz- und umweltpolitischen sowie sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.**
- 7. Die NaturFreunde arbeiten mit allen Menschen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.**

Artikel 1 – Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen „Die NaturFreunde Deutschlands“, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Brandenburg e.V. (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 7328 P eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Gesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich unabhängig.
6. Er besitzt den Status einer anerkannten Naturschutzvereinigung nach Bundesnaturschutzgesetz und einer anerkannten Umweltvereinigung nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.
7. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V. (Kurzbezeichnung

NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V.) und über diese Mitglied der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

Artikel 2 – Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:

- a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes
- c) die Förderung des Sports
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung
- f) die Förderung von Kunst und Kultur
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde
- h) die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden
- k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Artikel 3 – Maßnahmen

Alle Maßnahmen und Tätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Ziele im Sinne des Artikels 2 zur Voraussetzung. Ziel ist es, dazu beizutragen, dass Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusstwerden und erkennen, dass sie nur in einer gesunden natürlichen Umwelt, in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe:
- die Förderung der Jugendhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außer-

schulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, etwa durch die Organisation und Durchführung von Maßnahmen wie Ferienfreizeiten, Jugendcamps, Naturerlebnistagen, Gruppennachmittage für Kinder und Jugendliche u.Ä.

- Maßnahmen zur ideellen und finanziellen Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands und Brandenburgs sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten
- die Förderung der Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen und Menschen mit Einschränkungen, z. B. durch gemeinsame Freizeitgestaltung, wie Wanderungen, Fahrten, Seminare und weitere Veranstaltungen sowie Mitwirkung in Seniorenorganisationen
- Maßnahmen zum Ausweisen von altersgerechten und barrierearmen Wegen zu Naturfreundehäusern und auf Wanderwegen
- Förderung von generationsübergreifenden Angeboten, wie z.B. Organisation und Durchführung von Familienwanderungen und -freizeiten

b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes und des Einsatzes für den Klimaschutz,

- durch die umweltpolitische und naturschutzfachliche Befassung mit dem Natur- und Umweltschutz, z.B. in entsprechenden Facharbeitsgruppen und die Durchführung von Landschaftspflegearbeiten,
- im touristischen Bereich durch Aufzeigen, Entwickeln und Publizieren entsprechender Handlungs- und Durchführungsalternativen und durch beispielhafte Exkursionen hierzu zur Entwicklung der Natur- und Umweltverträglichkeit des Tourismus,
- die Anlage und Markierung von Wanderwegen sowie Ausbildung, Weiterbildung und Anleitung von Wanderleitern und Wegewarten
- die Durchführung von Veranstaltungen wie Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen

c) die Förderung des Sports, durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des Kajakfahrens, des Wanderns und Kletterns

d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeiter*innensportbewegung und des sanften Tourismus.

- die Durchführung von Veranstaltungen wie Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen
- die Anlage von Archiven, Sammlungen und Büchereien

e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung und die Beteiligung an und Organisation von entsprechenden Multiplikator*innenveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,

- Vermittlung von Natur- und Umweltwissen sowie Wissen zum Klimawandel zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Gesellschaft
- Veranstaltungen zur Förderung des Demokratieverständnisses und der Zivilcourage, zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Gesellschaft
- die Durchführung von Natur- und Umwelt-Arbeitsgemeinschaften
- Organisation und Durchführung von geführten umwelt- und sozialverträglichen Wanderungen, um das Interesse an Natur und Umwelt zu wecken und erforderliches ökologisches Wissen zu vermitteln

- den Erwerb, den Bau, die Verwaltung und die Betreuung von Naturfreundehäusern, soweit sie ausschließlich und unmittelbar Satzungszwecken dienen

f) die Förderung von Kunst und Kultur, durch die Pflege musischer und kultureller Ausrichtung und Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,

g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen und Archive und Erforschung der Geschichte der NaturFreunde und Naturfreundehäuser in Brandenburg durch Projekte

h) die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz, durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucher*inneninformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucher*innenaufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,

i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationalen Jugendbegegnungen,
- Organisation und Durchführung von gemeinsamen Begegnungsveranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen, etwa zum Abbau von Vorurteilen und zum Kennenlernen der jeweiligen Kultur und Lebensweise
- Durchführung von internationalen Begegnungen und Seminaren sowie Projekten etwa zur Befassung mit historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen, wobei Grundlage der Kooperation das Bekenntnis zu Demokratie, Toleranz und Völkerverständigung ist

j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.

Dies erfolgt durch integrative sportliche Angebote, Seminare und Angebote u.a. in Naturfreundehäusern und die Unterstützung und Durchführung von gesellschaftlichen Kampagnen, Aktionen zur Förderung der v.g. Zwecke durch z.B. Unterschriftenaktionen, Aktionsstände an Umwelttagen, Mitarbeit in Fachstellen,

- Organisation und Durchführung gemeinsamer Wanderungen, Wochenenden und Freizeiten zum Abbau von Vorurteilen und Förderung der Inklusion in die Gesellschaft

k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Projekte, die der nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse dienen, z.B. für die Schaffung von Einkommen, die Ernährungssicherung, Gesundheitsfürsorge, Bildung und die Förderung der Menschenrechte und Kampagnen für eine gerechte Welt ohne Armut sowie Bildungsarbeit zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Ländern, die dazu aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, und des Gedankens der Völkerverständigung, z.B. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.

Auch die Kooperation und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.

Artikel 4 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine angemessene Entschädigung des Aufwandes kann den Mitgliedern des Landesverbandes in Form der Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Landesvorstand.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 5 – Orts- und Regionalgruppen, Fachreferate, Häuserverein

1. Die im Artikel 3 dieser Satzung beschriebenen Maßnahmen werden landesweit in Orts- oder Regionalgruppen durchgeführt. Orts- oder Regionalgruppen sind jeweils rechtlich selbstständige juristische Personen, die Mitglieder dieses Vereins sind.
2. Die Mitglieder der Gruppen wählen auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung einen Vorstand und Delegierte für die Landesverbandsversammlung und deren Vertreter*innen.
3. Soweit erforderlich kann dieser Verein Regionalverbände sowie Fachreferate/ -gruppen zur Durchführung der Vereinstätigkeit gründen. Diese sind unselbstständige Gliederungen des Vereins.
4. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und durch die vom Bundeskongress beschlossenen Richtlinien für die Fachgruppen.
5. Die Beschlüsse der Verbandsorgane sind für alle Mitglieder und Gruppierungen verbindlich.
6. Zur Umsetzung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser mittels eines Pacht- oder Unterpachtvertrages an selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die Artikel 1 - 4 dieser Satzung.
7. Die Realisierung der Aufgaben des Satzungszweckes, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können, kann einem extra dazu zu gründenden Trägerwerk übertragen werden. Über die Gründung und die Rechtsform (e.V. oder gGmbH) des Trägerwerkes entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Verein kann Mitglied des Trägerwerkes werden. Im Falle der Rechtsform gGmbH ist eine 100% Teilhaberschaft ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder des Vereins dürfen im Trägerwerk keine Vorstandsämter ausüben und nicht mit besonderen Vollmachten im Sinne des § 30 BGB für das Trägerwerk beauftragt sein. Die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser des Landesverbandes Brandenburg kann auch einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), deren vollständige

Gesellschaftsanteile vom Landesverband gehalten werden, im Wege eines Pachtvertrags übertragen werden. Die Gesellschafterrechte werden von der geschäftsführenden Landesleitung nach Artikel 12 Ziffer 7 dieser Satzung wahrgenommen. Näheres regelt der Gesellschaftsvertrag.

8. Für die Tätigkeit der Vereine nach Ziffer 1 sowie der gGmbH nach Ziffer 2 gelten die Artikel 1 - 4 dieser Satzung.

Artikel 6 – Jugendliche, Kinder und junge Familien bei den NaturFreunden

1. Der Verein sieht es als eine wesentliche Aufgabe an, junge Menschen für die Ziele der Naturfreundebewegung zu gewinnen, ihnen mit altersgemäßen Mitteln außerschulische Bildung zu vermitteln, sie zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im Rahmen einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen.

2. Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres haben das Recht, sich auf Landes-, Bezirks- und Ortsgruppenebene in Kinder- und Jugendgruppen, Jugendclubs, Gruppen „junge Familie“, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammenzuschließen.

3. Diese Gruppen sind zusammengefasst in der Naturfreundejugend Landesverband Brandenburg. Sie haben das Recht, ihre Arbeit eigenständig im Sinne der Satzungsziele zu gestalten und Delegierte zur Landeskongress der Naturfreundejugend zu entsenden.

4. Die Tätigkeit der Naturfreundejugend Landesverband Brandenburg wird bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands, die von der Bundeskongress der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.

5. Die Naturfreundejugend Landesverband Brandenburg hat einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und diesen vor Annahme durch den Landesausschuss der Naturfreundejugend Landesverband Brandenburg dem Landesvorstand der NaturFreunde Landesverband Brandenburg zur Bestätigung vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn der Haushaltsplan der Satzung oder den Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.

6. Über die Kasse der Naturfreundejugend Landesverband Brandenburg ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Landesvorstand der NaturFreunde Landesverband Brandenburg vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Kontrollkommission des Vereins.

Artikel 7 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen will, ihren Beitritt schriftlich erklärt und die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Kindern muss die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Über die Aufnahme von Direktmitgliedern entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.

3. Die Mitglieder des Vereins „NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V.“ sind in Orts- oder Regionalgruppen organisiert. In Ausnahmefällen ist für natürliche Personen auch eine Direktmitgliedschaft möglich. Stimm- und Wahlrecht kann nur über eine Orts- oder Regionalgruppe erworben werden. Wer einer Orts- oder Regionalgruppe oder dem

Landesverband beitrifft, ist damit zugleich Mitglied des Bundesverbandes und der NaturFreunde Internationale.

4. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt diese Satzung, die Richtlinien sowie die Beschlüsse der Landesverbandsversammlung, des Landesvorstandes und des Bundeskongresses anzuerkennen.

5. Körperschaften und andere juristische und natürliche Personen können als Förderer Aufnahme finden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Landesverbandsversammlung. Für juristische Personen ist eine korporative Mitgliedschaft möglich, sofern sie Aufgaben im Umweltschutz, der Kultur-, Sport-, Jugend- oder Sozialarbeit erfüllen und ihre Ziele mit den Grundsätzen der NaturFreunde übereinstimmen. Ein Kooperationsvertrag regelt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen der Zusammenarbeit.

6. Mitglieder des Vereins, die sich beim Aufbau und der Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt. Über die Ernennung entscheidet die Landesverbandsversammlung.

Artikel 8 – Aufnahme, Beendigung, Austritt, Ausschluss

1. Der Beitritt zum Landesverband ist durch die Orts-, Regionalgruppenvorstände und Einzelmitglieder schriftlich gegenüber dem Landesverband zu erklären.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch

a) Tod.

b) freiwilligen Austritt:

Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein „NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V.“ erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich bis spätestens 30.09. eines Jahres dem Organ mitzuteilen, das über die Aufnahme entschieden hat.

c) Streichung:

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Landesvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Landesverband Brandenburgs e.V. ausgeschieden.

d) Ausschluss:

Über den Ausschluss beschließt die Landesverbandsversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Landesvorstand eingelegt werden.

Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch bei der Schiedskommission möglich.

Artikel 9 – Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung erfolgt durch Einnahmen aus:

- Beiträgen seiner Mitglieder (Orts- und Regionalgruppen, Einzel- und korporative Mitglieder),
- Spenden und Sammlungen
- Zuschüssen
- eigenen Veranstaltungen,
- erbrachten Leistungen für Dritte

und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarender Weise.

2. Jede Ortsgruppe legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge selbst fest. Über die Höhe der Beiträge, die an den Landesverband abzuführen sind, entscheidet die Landesverbandsversammlung. Der Beitrag enthält sowohl den Anteil für den Landesverband, als auch den Anteil, den dieser an die Bundesgruppe abführt. Die Höhe des Beitrages der Einzel- und der korporativen Mitglieder wird vom Landesvorstand beschlossen. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

3. Über Einnahmen und Ausgaben ist durch den Landesvorstand jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und ein Finanzbericht vorzulegen. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage einer Finanz- und Kassenordnung.

Artikel 10 – Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Landesverbandsversammlung,
- Landesvorstand,
- Kontrollkommission,
- Schiedskommission.

Artikel 11 – Landesverbandsversammlung

1. Die Landesverbandsversammlung ist das höchste Organ des Vereins „NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V.“. Zwischen ihren Tagungen führt der Landesvorstand die Geschäfte. Er ist der Landesverbandsversammlung rechenschaftspflichtig. Die Landesverbandsversammlung findet als Delegiertenkonferenz jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Alle 3 Jahre erfolgt auf ihr die Wahl des Landesvorstandes und der anderen Landesverbandsorgane.

2. Digitale Strukturen in NaturFreunde-Gremien

- Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
- Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
- Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software sollten den gängigen Sicherheitsstandards entsprechen. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
- Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

3. Die Landesverbandsversammlung setzt sich zusammen aus:

- den/die Delegierten der Orts- und Regionalgruppen,

- den/die Vorsitzende/n der Orts- und Regionalgruppen,
- den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- zwei weiteren gewählten Vertreter*innen der Naturfreundejugend LV Brandenburg

Mit beratender Stimme:

- den Mitgliedern der Kontrollkommission,
- den Mitgliedern der Schiedskommission.

4. Auf angefangene 15 Mitglieder der OG/RG entfällt ein/e Delegierte/r, der/die mindestens 12 Jahre alt sein muss. Sind mit den weiteren Mitgliedern der OG/RG mindestens 51% der Zahl 15 erreicht, kann ein/e weitere/r Delegierte/r gestellt werden. Ist die/der jeweilige Vorsitzende gleichzeitig Mitglied des Landesvorstandes, so hat sie/er trotzdem nur eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Mitglieder aus Orts- und Regionalgruppen sowie Einzelmitglieder, die als Gäste an der Landesverbandsversammlung teilnehmen, haben Rederecht.

5. Die Landesverbandsversammlung wird vom Landesvorstand unter der Wahrung einer Frist von 6 Wochen einberufen und ist in verbandsüblicher Form (Verbandszeitung, Rundbrief, telekommunikative Übermittlung) einschließlich vorläufiger Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform durch Postversand oder telekommunikative Übermittlung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Für Orts- und Regionalgruppen sowie gewählte Mitglieder der Vereinsorgane ist der Versandweg optional, in allen anderen Fällen soll der telekommunikativen Übermittlung der Vorzug gegeben werden. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

6. Aufgaben der Landesverbandsversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Berichte des Landesvorstandes,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Wahl des Landesvorstandes, der Kontrollkommission und der Schiedskommission,
- Bestätigung des/der Vorsitzenden der Landesjugendleitung,
- Bestätigung der besonderen Vertreter*innen nach § 30 BGB und der Fachreferent*innen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Bundeskonferenz,
- Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Monate, alle weiteren Anträge müssen spätestens 21 Tage vor der Landesdelegiertenversammlung beim Landesvorstand vorliegen. Über die Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung entschieden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.

8. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

9. Die Amtsperiode der Organe des Vereins beträgt drei Jahre, vom Tage der Wahl angerechnet. Nach Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen. Kooptationen sind zwischenzeitlich auf Antrag in Mitgliederversammlungen und in Ausnahmefällen auch in Beratungen des Vorstandes möglich, im letzten Fall bedarf dies der nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

Artikel 12 – Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht mindestens aus:

- der/dem Landesvorsitzenden,
- zwei stellvertretende/n Landesvorsitzende/n,
- dem/der Schatzmeister*in,
- aus zwei weiteren gewählten Vertreter*innen der Naturfreundejugend LV Brandenburg

2. Dem Landesvorstand obliegen:

- die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind,
- die Durchführung der Beschlüsse der Bundesgruppe Deutschlands und der Landesverbandsversammlung,
- die Unterstützung der Gruppen zur Gewährleistung einer intensiven Vereinsarbeit
- die Aufstellung der Haushaltspläne,
- die Vorlage der Jahresrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
- die Erledigung der laufenden Geschäfte der Geschäftsordnung,
- die Vorbereitung und Einberufung von Tagungen und Sitzungen einschließlich der Landesverbandsversammlung,
- die Kontrolle der Arbeit der Geschäftsstelle und des/der Geschäftsführer*in
- der Aufbau und die Pflege der Kontakte zu Landesbehörden und Landesorganisationen,
- die Berufung von Fachreferent*innen
- die Unterstützung der Arbeit der Naturfreundejugend.

3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung es nicht anders regelt. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

4. Die Vorstandssitzungen können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt. Beschlüsse können im Umlaufverfahren beschlossen werden.

5. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind die unter Abs. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter*innen sind einzeln vertretungsberechtigt. Jedes weitere Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemeinschaftlich mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann per Beschluss für bestimmte Geschäftsbereiche besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen und abbestellen. Die Bestellung gilt längstens für eine Wahlperiode.

6. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes.

7. Der Landesvorstand tagt in der Regel bis zu 6mal jährlich. An den Beratungen nimmt der/die Geschäftsführer*in mit beratender Stimme teil.

Artikel 13 – Die Kontrollkommission

1. Es ist eine Kontrollkommission mit mindestens zwei Mitgliedern zu bilden. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Landesvorstandes und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu protokollieren und dem Landesvorstand bzw. der Landesverbandsversammlung Bericht zu erstatten.

2. Die Kontrollkommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Protokolle und Kassen des Landesverbandes und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 14 – Die Schiedskommission

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes ist die Schiedskommission zuständig. Sie entscheidet über alle internen Streitfälle innerhalb des Landesverbandes.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V.
3. Sie besteht aus mindestens zwei ordentlich gewählten Mitgliedern.

Artikel 15 – Datenschutz

Der Landesverband Brandenburg der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.

Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Artikel 16 – Haftungsbegrenzungsklausel

Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Artikel 17 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten der Landesverbandsversammlung.

Artikel 18 – Auflösung des Verbandes

1. Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung regelt Artikel 4 Abs. 5.

3. Der letzte Landesvorstand ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

Artikel 19– Bestimmungen des Landesverbands

1. Die Ortsgruppensatzung darf nicht in Widerspruch zu der Satzung des Landesverbandes stehen.

2. Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für Naturfreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. der NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. einzutragen.

3. Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.

Artikel 20 – Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gerichtsstand ist der Sitz des Landesverbandes.

3. Diese Satzung wurde auf der Landesverbandsversammlung am 18.03. 2023 in Potsdam in der vorliegenden Form beschlossen. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

4. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam am 28.02.24. unter der Nummer VR 7328 P eingetragen.